

Erläuterungen zur Änderung der VFV auf den 1. Januar 2007

Artikel 13b

(Beitragssatz für die AHV/IV)

Die Erhöhung der Mindestbeiträge in der obligatorischen AHV/IV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen AHV/IV zur Folge. Der Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV entspricht dem doppelten Betrag des Mindestbeitrages in der obligatorischen AHV/IV. Abgesehen von der Erhöhung des Mindestbeitrages bleiben die Beiträge unverändert.